

Handbuch zur QualiCarte

Projektleitung: Beat Wicki, Jean-Pierre Paillard

Steuerungsgremium: Peter Bleisch, SBBK Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Christine Davatz, Schweizerischer Gewerbeverband
Urs F. Meyer, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Jean-Daniel Zufferey, SBBK Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Version 2, Stand 6. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 QualiCarte	3
2.1 Administrative Angaben.....	3
2.2 Anstellung	5
2.3 Einführung	8
2.4 Bildungsprozess	11
2.5 Verantwortungen Lehrinstitution & Abschluss	15
2.6 Controlling	16
3 Glossar	17
3.1 Abkürzungen	18
4 Anhang	19
4.1 Das Projekt QualiCarte	19
4.2 Anwendung der QualiCarte	20

1 Einleitung

Die Qualicarte, welche Sie gemeinsam mit diesem Handbuch erhalten haben, ist ein Instrument um die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu beurteilen. Sie soll Ihnen vor allem dazu dienen, Optimierungspotential zu erkennen und so Ihre Ausbildung laufend zu verbessern.

Aufbau	Die QualiCarte besteht aus 29 Qualitätsanforderungen, welche in 4 Kapitel unterteilt sind.
Beginn	Gehen Sie eine Qualitätsanforderung nach der anderen an und bewerten Sie diese objektiv. Bei Unklarheiten lesen Sie im Handbuch die Erläuterungen zu den einzelnen Qualitätsanforderungen.
Abschluss	Bei Qualitätsanforderungen, welche Sie mit „-“ oder „--“ beantworten, sind Massnahmen gefordert, welche zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen führen.

2 QualiCarte

Das nachfolgende Kapitel erläutert sämtliche auf der QualiCarte aufgeführte Qualitätsanforderungen und gibt weitergehende Erklärungen dazu ab. Diese sollen dem Anwender helfen, die Karte einzusetzen und die Beurteilungen möglichst objektiv durchzuführen.

2.1 Administrative Angaben

Lehrinstitution	Namen der Lehrinstitution, evtl. mit Definition der zuständigen Abteilung und/oder des beurteilten Berufes.
Datum	Datum an dem die Beurteilung durchgeführt worden ist.
Berufsbildner/in	Person in der Lehrinstitution, welche die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Lernenden übernimmt.
Beurteilung	Es wurde bewusst eine einfache Beurteilung mit vier Stufen gewählt.
Bemerkungen	In dieser Spalte können Sie zusätzliche Beobachtungen und Bemerkungen sowie Hinweise auf mögliche Optimierungsmassnahmen notieren.

.....QualiCarte

Die in der letzten QualiCarte festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt

Für die Lehrinstitutionen, welche bereits eine QualiCarte ausgefüllt haben, besteht die Möglichkeit dessen Umsetzung zu bewerten.

2.2 Anstellung

Die Lehrinstitution arbeitet Anstellungsmodalitäten aus

Diese erste Gruppe von Qualitätsanforderungen definiert die wichtigsten Punkte, die für die Anstellung einer lernenden Person gelten; dies von der Stellenausschreibung bis hin zur Unterzeichnung des Lehrvertrags. Es geht also um den ersten Kontakt, d.h. um die Grundlage für den Beginn der Ausbildung in einer Lehrinstitution.

1. Das Anforderungsprofil an die lernende Person ist bekannt.

Wenn eine Lehrinstitution eine lernende Person sucht, ist es wichtig, dass das gewünschte Anforderungsprofil bekannt ist. Dies ist eine Voraussetzung, damit die lernende Person die Ausbildung erfolgreich und zur Zufriedenheit der Lehrinstitution absolvieren kann.

Normalerweise lädt die Lehrinstitution mehrere Interessierte ein, die eine Berufslehre machen möchten. Wenn vorgängig alle Auswahlkriterien (im Anforderungsprofil) bekannt sind, wird es der Lehrinstitution leichter fallen, die geeignete Person auszuwählen.

Die Berufsbildenden sollen einerseits auf die Motivationen, die während des Vorstellungsgesprächs und der Schnupperlehre zum Ausdruck kommen achten, andererseits sollen auch die Noten der letzten Schuljahre berücksichtigt werden. Je nach Branche werden von den Berufsverbänden auch verschiedene Eignungs- und Motivationstests durchgeführt. Die Testergebnisse stehen den Lehrinstitutionen zur Verfügung, damit sie die geeignete lernende Person finden können.

Indem die Lehrinstitution ein Anforderungsprofil festlegt, kann die Qualität sichergestellt und das Risiko einer Auflösung des Lehrverhältnisses verringert werden.

2. Gespräche mit den ausgewählten Bewerber/innen finden statt und weitere Auswahlinstrumente werden eingesetzt.

Mit einem oder mehreren Gesprächen kann sich die Lehrinstitution ein objektives Bild über die künftige lernende Person machen und diese/n über die Anforderungen der Lehrinstitution informieren. Ein offizielles Gespräch, das zu einem festen Zeitpunkt ausserhalb des „Produktionsstresses“ durchgeführt wird, gilt als unabdingbare Investition in eine optimale Berufslehre.

Im Rahmen der Gespräche wird auch abgeklärt, ob sich die interessierte lernende Person mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat. Ist dies nicht der Fall, muss auf die Folgen einer falschen Berufswahl hingewiesen und allenfalls an die Berufsberatung oder weitere Stellen verwiesen werden.

Zusätzlich sind die Instrumente der Selektion (Tests, Eignungsabklärungen, etc.) anzuwenden und soweit sinnvoll in die Selektion mit einzubeziehen.

Die verschiedenen Berufsbildungsverantwortlichen der Lehrinstitution sind soweit möglich in die Selektion der Lernenden mit einzu beziehen. Die verantwortlichen Berufsbildner arbeiten mit den Lernenden zusammen und sollen somit auch ein Mitspracherecht in der Auswahl der zukünftigen Lernenden haben.

3. Es werden Schnupperlehren organisiert.

Schnupperlehren sind wichtig. Sie ermöglichen künftigen Lernenden einen Einblick in die Lehrinstitution und den Beruf. Zudem können sie sich eine Vorstellung über den Arbeitsplatz machen und künftige Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen kennen lernen.

Für die Lehrinstitutionen bieten Schnupperlehren auch die Möglichkeit, die Interessen und Fähigkeiten einer zukünftigen lernenden Person zu erkennen.

Weiter sollte Berufswählenden auch ausserhalb von Schnupperlehren Einblicke in den Beruf gewährt werden, z.B. in Form von Informationsanlässen, Beteiligung an Verbandsveranstaltungen, etc.

Allen Personen, welche eine Schnupperlehre absolvieren, ist in geeigneter Form eine Rückmeldung zu geben.

Gibt es branchenübliche Regelungen, welche die Durchführung von Schnupperlehren nicht zulassen (z.B. Datenschutz), kann darauf verzichtet werden.

4. Die Resultate des Bewerbungsverfahrens werden klar kommuniziert.

Im Anschluss an die durchgeführte Selektion der Lernenden findet eine klare Kommunikation statt. Diese kann zum Beispiel durch schriftliche Zusagen bzw. Absagen erfolgen.

In den vergangenen Jahren hat eine Entwicklung zu immer früheren Abschlüssen von Bildungsverträgen eingesetzt. Das birgt auch Probleme in sich (ungenügende Berufswahl, nicht Antreten der Stelle, etc). In verschiedenen Kantonen sind daher Berufswahlfahrpläne herausgegeben worden, nach denen bestimmte Abläufe an Daten gekoppelt werden. Diese sind einzuhalten.

Dadurch werden einerseits allen Lernenden die gleichen Chancen eingeräumt. Andererseits werden auch für die Lehrinstitutionen viele Zusatzaufwendungen durch Auflösung von Lehrverhältnissen vor deren Beginn oder nachträgliche Feststellung von falschen Berufswahlen verhindert.

5. Es wird über die Arbeitsbedingungen informiert.

Informationen über die Arbeitsbedingungen und die besonderen Anforderungen der Lehrinstitution sind wichtig. Sie spielen für die Lehrzeit eine wesentliche Rolle. Je nach den für die Lehrinstitution geltenden Regeln (Arbeitszeit, Löhne, Kleidervorschriften, Überstunden, Kosten welche die lernende Person oder dessen gesetzliche Vertretung zu tragen haben, Dienstreisen zu anderen Arbeitsorten usw.) wird sich die bewerbende Person vielleicht entscheiden, sich in einer anderen Lehrinstitution zu bewerben oder den Beruf zu wechseln. Diese Informationen werden den Bewerbenen während des Bewerbungsgesprächs oder während der Schnupperlehre vermittelt.

Da die Grundvoraussetzungen bei jedem Beruf anders sind, ist es nötig, sich auf die jeweilige VObeG und die Gesamtarbeitsverträge zu beziehen. Diese können bei den Berufsverbänden bezogen werden.

6. Der lernenden Person werden die Vertragsbedingungen erklärt.

Vor der Vertragsunterzeichnung müssen der lernenden Person, sowie der gesetzlichen Vertretung, die verschiedenen Bedingungen des Vertrages mündlich erläutert werden. Diese Erklärungen und Erläuterungen müssen von beiden Parteien akzeptiert werden, da sie sich vertraglich zu deren Einhaltung verpflichten. Dank dieser Erklärungen wissen die Lernenden, was sie erwartet und an was sie sich während ihrer Lehrzeit halten müssen.

2.3 Einführung

Für die erste Zeit der lernenden Person in der Lehrinstitution soll ein Einführungsprogramm vorbereitet sein. Dies ist wichtig, da mit dem Einführungsprogramm für die lernende Person der Einstieg ins Berufsleben beginnt. Der erste Eindruck und die damit verbundenen Erfahrungen sind oft entscheidend über Erfolg oder Misserfolg der Ausbildung.

7. Die für die Ausbildung zuständigen Personen sind bestimmt.

Der/die Berufsbildner/in, die während der gesamten Lehrzeit für die Berufsausbildung zuständig ist, ist die Person, welche im Lehrvertrag als verantwortliche/r Berufsbildner/in genannt ist und an die sich die lernende Person bei Fragen und Problemen wenden kann. Mit der Zeit entsteht ein Vertrauensverhältnis. Dank einer geeigneten Unterstützung der lernenden Person kann die Berufsausbildung unter besten Bedingungen und Voraussetzungen absolviert werden.

Die Bestimmung einer Ansprechperson ist eine grundlegende Voraussetzung. Diese Person muss über eine berufspädagogische Qualifikation verfügen. Wenn sich mehrere Personen um die lernende Person kümmern, ist es für diese wichtig, den Unterschied zwischen dem/der verantwortlichen Berufsbildner/in und der ihm/zugewiesenen Fachkraft, die ihm die Berufskennntnisse vermittelt, zu verstehen.

In den Stellenbeschreibungen der verantwortlichen Berufsbildner sind die Aufgaben für die Betreuung der Lernenden zu erwähnen. Die Amtsübergabe bei Weggang einer im Ausbildungsprozess integrierten Person ist klar zu regeln.

Lehrinstitutionen, die Lernende anstellen und ausbilden möchten, müssen pro Beruf, eine für die Ausbildung verantwortliche Person stellen, welche die Ausbildung für Berufsbildende absolviert hat. Diese Person muss in der Lage sein, ihre Kenntnisse in der Praxis mit Lernenden umzusetzen und sollte andere in der Lehrinstitution dazu animieren, diese Ausbildung ebenfalls zu absolvieren.

Scheidet ein/e verantwortliche/r Berufsbildner/in aus der Lehrinstitution aus, hat die Lehrinstitution das Berufsbildungsamt zu informieren und eine neue Person für diese Funktion vorzuschlagen. Diese Person ist verpflichtet, den Kurs für Berufsbildner/innen, in vernünftiger Frist, zu besuchen.

Die Höchstzahl der Lernenden pro Lehrinstitution, ist in der branchen- oder berufsspezifischen VObeG geregelt.

8. Für die persönliche Begrüssung wird gesorgt.

Die Begrüssung am ersten Tag der Berufslehre ist sowohl für die Lernenden als auch für die Berufsbildenden von grosser Bedeutung. Für die lernende Person ist es wichtig zu wissen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrinstitution über ihren/seinen Lehrbeginn informiert sind. Der/Die Berufsbildner/in muss sich auf diesen Tag vorbereiten.

9. Über die Tätigkeiten und das Arbeitsumfeld der Lehrinstitution wird informiert.

Diese Informationen müssen bereits bei der Anstellung der lernenden Person vorbereitet werden. Es geht dabei um die Erläuterung und Erklärung, in welchen Bereichen die Lehrinstitution tätig ist, was sie von den Lernenden erwartet und welche Gewohnheiten in der Lehrinstitution üblich sind. Dadurch lassen sich in der Folge viele Missverständnisse zwischen dem/der Berufsbildner/in und der lernenden Person vermeiden.

10. Die Lernenden werden über Arbeits-, Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften informiert.

Die Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen sind in jedem Beruf und in jeder Lehrinstitution verschieden. Es ist daher unabdingbar, den Lernenden die Risiken und Gefahren des Berufs sowie die spezifischen Regeln der Lehrinstitution zu erklären. In einigen Lehrinstitutionen und Branchen werden dafür spezielle Kurse organisiert, in denen die verschiedenen Regeln und Bestimmungen erläutert werden. Zudem werden die Lernenden über Berufsethik und Vertraulichkeit informiert, sowie über weitere berufsspezifische Vorgaben.

11. Ein Arbeitsplatz mit den für die Ausübung des Berufes erforderlichen Werkzeugen und Einrichtungen wird den Lernenden zur Verfügung gestellt.

Die Vorbereitung des Arbeitsplatzes der künftigen lernenden Person (dazu gehören auch die Werkzeuge, Instrumente, Arbeitskleider und Ressourcen, die den Lernenden bis zum Lehrabschluss zur Verfügung stehen werden) ist eine wichtige Basis für die erfolgreiche Berufsausbildung.

Die Lernenden müssen über alle erforderlichen Materialien und über einen eigenen Arbeitsplatz (gemäss VObeG und Vorschriften der OdA) verfügen, damit sie ihre Arbeit erlernen und ausführen können.

12. Die Lernenden werden über Sinn und Bedeutung des Bildungsplans (Modelllehrgang, Betriebliches Ausbildungsprogramm ...) informiert.

Für eine erfolgreiche Ausbildung ist die Benutzung des Bildungsplans erforderlich. Es ist wichtig, diesen den Lernenden vorzustellen, damit sie - genauso wie die Ausbildungsverantwortlichen - für den reibungslosen Ablauf der Ausbildung verantwortlich sein können.

Zu jeder VObeG gibt es einen Bildungsplan. Diese Dokumente, die sich sowohl an die Berufsbildner/innen als auch an die Lernenden richten, sind eigentliche Leitfäden für den gesamten Verlauf der Berufslehre. Die Lernenden können so die einzelnen Etappen sehen, die sie während ihrer gesamten Lehrzeit realisieren müssen.

13. Während der Probezeit findet regelmässig ein Austausch statt, am Ende wird zusammen mit der lernenden Person ein Bildungsbericht erstellt.

Wenn die Lernenden die Berufslehre beginnen, gelten gemäss OR 1 – 3 Monate Probezeit. Am Ende dieser Probezeit wird eine Bilanz der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Lernenden gezogen. Zu diesem Zweck ist ein gemeinsames Gespräch zu führen. Als Basis für dieses Gespräch verwenden Sie den Bildungsbericht. Empfehlenswert ist es, die gesetzliche Vertretung in dieses Gespräch mit einzubeziehen. Bestehen Zweifel, kann die Lehrinstitution die Probezeit um einen bis drei Monate verlängern. Hierfür ist die Zustimmung des Berufsbildungsamtes nötig.

2.4 Bildungsprozess

Das dritte Kapitel der QualiCarte ist in Bezug auf die Qualitätsanforderungen am umfassendsten, da er sich über die gesamte Dauer der Berufslehre erstreckt.

Der/die Berufsbildner/in soll den Lernenden helfen, sich die Kompetenzen anzueignen, die für das Berufsleben nötig sind und sich die Zeit nehmen, den Lernenden schrittweise die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

14. Die Ausbildung von Lernenden durch ihre/n Berufsbildner/in und andere Arten der Unterstützung sind in der Lehrinstitution verankert.

Damit die Ausbildung von Lernenden in der Lehrinstitution den nötigen Stellenwert erhält, ist diese förmlich zu verankern. Dies kann im Rahmen eines Leitbilds, einer Strategie, Philosophie oder Vision erfolgen. Nur auf Grund dieser Basis erhalten die Berufsbildner/innen die nötige Zeit und die benötigten Mittel von der Lehrinstitution zur Verfügung gestellt um eine gute Ausbildung gewährleisten zu können. Weiter sollen die verantwortlichen Berufsbildner/innen auch in ausreichendem Umfang am Ausbildungsort anwesend und bei Bedarf den Lernenden zur Verfügung stehen. Die Unterstützung kann in Form von Reglementen für Lernende in der Lehrinstitution festgehalten werden, durch die enge Betreuung der Berufsbildner zum Lernenden oder im Stellenbeschrieb festgehalten werden.

15. Der Bildungsplan und die anderen Instrumente zur Förderung der betrieblichen Bildung werden interaktiv eingesetzt.

Die Benutzung des Bildungsplans erlaubt es den Lernenden, Verantwortung zu übernehmen. Zudem hat der/die Berufsbildner/in die Möglichkeit, den Wissensstand der lernenden Person zu erfahren. Es ist wichtig, die Einhaltung des Bildungsplans gemäss Vorgaben zu kontrollieren. Dank dieses Bildungsplans kann der/die Berufsbildner/in die Berufsausbildung so planen und anpassen, dass die Lernenden ständig Fortschritte machen können. Der Lernfortschritt ist regelmässig anhand des Bildungsplans zu besprechen und zu kontrollieren.

16. Der/die Berufsbildner/in setzt klare und messbare Lernschritte.

Um sicher zu gehen, dass die Lernenden Fortschritte machen, muss der/die Berufsbildner/in messbare und kontrollierbare Lernschritte festlegen und diese den Lernenden aufzeigen. In regelmässigen Abständen müssen diese Ziele überprüft werden. Die Lernenden können sich so jederzeit verbessern; und der/die Berufsbildner/in weiss, welche Kenntnisse sich die Lernenden bereits angeeignet haben. Die Lernschritte können auf Grund der in der Lehrinstitution zu leistenden Arbeit, des Bildungsplanes oder des Modellehrganges festgelegt werden.

- 17. Verschiedene Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe werden geplant, gezeigt und erklärt.** Damit die Lernenden die einzelnen Arbeitsabläufe verstehen, muss der/die Berufsbildner/in ihnen diese anhand von diversen andragogischen Methoden zeigen und erklären. Die Interaktion mit dem gesamten Team ist bei der Vermittlung der Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufen wichtig. Die Lernenden erfahren, in welcher Reihenfolge bestimmte Arbeiten erledigt werden müssen. Nur so werden sie die Arbeiten auch korrekt durchführen können.
- 18. Die Arbeiten der Lernenden werden in qualitativer und quantitativer Hinsicht überprüft.** Der/die Berufsbildner/in muss die Arbeit der Lernenden kontrollieren, damit diese sich verbessern und Fortschritte erzielen können. Die Kontrollen bieten die Gelegenheit zu überprüfen, ob die Lernenden die Aufgaben verstehen, die Arbeiten korrekt erledigen und Fortschritte in der Berufspraxis machen. Die semesterweise Beurteilung in Form des Bildungsberichts soll den Lernenden Klarheit darüber verschaffen, wie es um deren Verhalten und Leistungen in der Lehrinstitution steht. Die Kontrollen erlauben auch, den Lernenden neue Arbeiten zu geben.
- 19. Die Lernenden werden schrittweise in die Arbeitsprozesse der Lehrinstitution integriert und ihre Selbstständigkeit gefördert.** Wenn die Arbeiten den Lernenden schrittweise übertragen werden, trägt dies wesentlich dazu bei, dass sich die Lernenden richtig auf ihr Berufsleben vorbereiten können. Müssen sie beispielsweise schon am ersten Tag eine zu schwierige Arbeit erledigen, könnte sie das entmutigen. Wenn die Schwierigkeit der Arbeiten jedoch schrittweise zunimmt, können die Lernenden immer selbstständiger werden und die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz kann optimal gefördert werden.
- 20. Die Leistungen der Lernenden in Schule und ÜK werden kontrolliert und besprochen.** Damit die Lernenden ihre Ausbildung erfolgreich abschliessen können, müssen deren Leistungen in Berufsschule und ÜK genügend sein. Haben die Lernenden in der Berufsschule und/oder im ÜK Schwierigkeiten, muss sich der/die Berufsbildner/in darum kümmern. Es ist daher nötig, dass der/die Berufsbildner/in regelmässig die Schulleistungen und die Leistungen an den überbetrieblichen Kursen ihrer Lernenden einsieht, um sie zu würdigen oder um die entsprechenden Hilfsmassnahmen zu treffen. Regelmässige Treffen von der lernenden Person und dem Berufsbildner sind sehr zu empfehlen. Im letzten Ausbildungsjahr sind auch die Resultate wichtig, welche nicht zur Qualifikation zählen. Bei Ausbildungen, welche von der Schule organisiert werden, soll diese Koordination von der Berufsschule übernommen werden.

21. Der/die Berufsbildner/in achtet darauf, dass die lernende Person entsprechend seinen / ihren Möglichkeiten gefördert wird.

Bei schulischen Schwierigkeiten muss der/die Berufsbildner/in die Lernenden unterstützen, indem er/sie ihnen beispielsweise den Besuch eines Stützkurses ermöglicht. Die Hilfe kann auch von dem/der Berufsbildner/in selbst oder von einer in der Lehrinstitution arbeitenden Person kommen. Mit dieser Hilfe werden die Lernenden ihre Wissenslücken schliessen können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit mit der lernenden Person interne Schulungen, Mentaltrainings, Prüfungsvorbereitungen...etc durchzuführen.

Selbstverständlich sollen talentierte lernende Personen auch zusätzlich gefördert werden.

Der/die Berufsbildner/in muss sicherstellen, dass die lernende Person ausreichend auf die Abschlussprüfung vorbereitet wird. Das Vermitteln der Branchenkunde ist Aufgabe des/der Berufsbildners/in. Dies kann vom Berufsbildner selbst ausgeführt werden oder an eine kompetente Person in der Lehrinstitution delegiert werden.

Für die Berufe in denen gemäss Bildungsplan die Lehrinstitution in die laufende Beurteilung der Lernenden involviert ist, unternimmt dieser alles Notwendige um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Prinzipiell handelt es sich hierbei um folgende Sachlagen:

- Einhalten der Fristen bei der Abgabe von Dokumenten, Auswertungen, Noten oder anderen Erwartungen gemäss Bildungsverordnung
- Organisation der Prüfungen welche Firmenintern stattfinden, gemäss Verordnungen

22. Der/die Berufsbildner/in erstellt halbjährlich einen Bildungsbericht gemäss der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufs.

Zur Beurteilung der Lernenden erstellt der/die Berufsbildner/in wenn nötig, mindestens aber alle 6 Monate einen Bildungsbericht gemäss dem Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung. Dadurch werden die Kenntnisse und die noch zu machenden Fortschritte beurteilt und in strukturierter Form festgehalten. Dieser Bericht dient zur Erhebung des Bildungsstandes und des Lernfortschritts. Es ist nicht definiert, wer den Bildungsbericht ausfüllt, lediglich dass eine Besprechung stattfindet. Hat die lernende Person das 18. Altersjahr noch nicht erreicht, muss der Bildungsbericht den gesetzlichen Vertretenden zur Unterschrift vorgelegt und anschliessend abgegeben werden.

Falls der Branchenverband keinen Muster-Bildungsbericht anbietet, ist derjenige der DBK (www.dbk.ch) zu verwenden. Bildungsberichte müssen aufbewahrt werden. Die Sammlung der Bildungsberichte kann als Basis für die Formulierung des Lehrzeugnisses verwendet werden. Kantonale Behörden und gesetzliche Vertreter müssen diese jederzeit einsehen können.

23. Der/Die Berufsbildner/in berücksichtigt Rückmeldungen von Lernenden soweit als möglich.

Wenn der/die Berufsbildner/in eine Entscheidung trifft, die die Ausbildung betrifft, soll nach Möglichkeit auch die Meinung der Lernenden eingeholt werden. Den Lernenden ermöglicht dies, sich verantwortungsbewusst an der Ausbildung zu beteiligen und ihre Meinungen und Ansichten einzubringen. Die Ausbildung künftiger lernender Personen wird dadurch verbessert.

2.5 Verantwortungen Lehrinstitution & Abschluss

Damit die Berufslehre sowohl für die Lernenden als auch für den/die Berufsbildner/in unter optimalen Bedingungen erfolgen kann, stehen ihnen zahlreiche Partner zur Seite. Diese Partner begleiten sie während der gesamten Ausbildungszeit und helfen, Schwierigkeiten zu meistern, denen sie während der Berufslehre begegnen können.

24. Bei Schwierigkeiten der lernenden Person kontaktiert der/die Berufsbildner/in je nach Situation die gesetzlichen Vertreter, die Schule und das zuständige Berufsbildungsamt.

Es liegt in der Verantwortung der Lehrinstitution und des Berufsbildners, die von den Lernenden ausgehenden Zeichen und Signale zu analysieren und zu beantworten. Die Lernenden müssen wissen, dass sie sich jederzeit an verschiedene Personen wenden können, die zu ihrer Unterstützung da sind. Da der/die Berufsbildner/in nicht immer in der Lage ist, den Lernenden selber zu helfen, kann es sinnvoll sein, weitere Fachleute um Rat zu bitten.

Entscheide, die im Zusammenhang mit Schwierigkeiten gefällt werden, müssen schriftlich festgehalten werden. Dies ist nötig um später Entscheide nachvollziehen zu können.

Bei Ausbildungen, welche von einer Schule organisiert werden, übernimmt diese hier eine Führungsrolle.

25. Bei drohender Auflösung des Lehrverhältnisses informiert die Lehrinstitution umgehend das zuständige Berufsbildungsamt.

Die Lehrinstitution muss die zuständige Person des Berufsbildungsamtes informieren, wenn die Gefahr einer Auflösung des Lehrverhältnisses besteht. Dies ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern kann auch helfen, um für alle Beteiligten eine sinnvolle Lösung zu finden.

Bei unmündigen Lernenden muss deren gesetzliche Vertretung so früh wie möglich über die drohende Auflösung des Lehrverhältnisses informiert werden.

26. Der Austritt der Lernenden ist geregelt.

Der Austritt der Lernenden ist in der Lehrinstitution geregelt und soll wie folgt ausgeführt werden. Dazu gehören ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung, Informationen über den Versicherungsschutz etc. Diese Aufgabe muss bereits ein Semester vor dem Lehrabschluss beginnen. Falls die lernende Person die Chance auf eine allfällige Weiterbeschäftigung in der Lehrinstitution hat, muss diese rechtzeitig informiert werden.

27. Der/die Berufsbildner/in bildet sich regelmässig in seiner Funktion als Berufsbildner/in weiter.

Die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen bilden sich regelmässig fachlich und pädagogisch/didaktisch weiter. Nur durch eine regelmässige Weiterbildung wird im sich verändernden Umfeld eine gleich bleibende Qualität sichergestellt. Die Berufsbildner sollten sich ohnehin im Sinne der Firma fachlich weiterbilden. Des Weiteren soll auf die Angebote der OdA und der Kantone in berufsbildnerischen und pädagogischen Themen hingewiesen werden.

28. Die Lehrinstitution stellt dem/der Berufsbildner/in zeitliche, finanzielle und materielle Ressourcen zur Verfügung.

Um die Qualität der Bildung nach den Bildungsplanstandards zu gewährleisten, muss die Lehrinstitution dem/der Berufsbildner/in ein angemessenes Arbeitspensum für die Betreuung der Lernenden, finanzielle Mittel und die materiell notwendigen Gegenstände (engerichteter Arbeitsplatz mit nötigen Werkzeugen) zur Verfügung stellen. Die Lehrinstitution soll mögliche Berufsbildner direkt und persönlich motivieren.

2.6 Controlling

Ziele und Fristen

Bei jedem Ausfüllen der QualiCarte werden im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung ein oder mehrere Ziele vereinbart (im Allgemeinen höchstens drei). Diese Ziele werden auf Grund der in der QualiCarte dokumentierten Beurteilungen festgelegt. Sie dienen dazu, die Qualität der Ausbildung zu verbessern und die noch nicht realisierten Qualitätsanforderungen anzugehen. Die Ziele müssen einfach formuliert und kontrollierbar sein sowie die Fristen realistisch und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten gesetzt werden.

Unterzeichnung der Karte durch den/die Berufsbildner/in

Eine Selbstevaluation soll regelmässig z.B. jährlich durch den/die Berufsbildner/in vorgenommen werden. Der/die Berufsbildner/in, muss bei Bedarf (-- Anforderung nicht erfüllt, - Anforderung teilweise erfüllt) Massnahmen ergreifen um die Ausbildungsqualität zu verbessern.

3 Glossar

Da Definitionen und Erklärungen von Fachbegriffen zum Teil von verschiedenen Autoren sehr unterschiedlich angewandt werden, sind im vorliegenden Dokument wichtige Begriffe für das Verständnis der QualiCarte und des Handbuches definiert.¹

Berufsbildner/in

Person in der Lehrinstitution, welche für die Ausbildung der Lernenden verantwortlich ist und den Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (ehemals Lehrmeisterkurs) absolviert hat.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist das pädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung. Darin werden von der Organisation der Arbeitswelt vier Bereiche beschrieben:

A: Bildungsziele für alle drei Lernorte

B: Aufbau der beruflichen Grundbildung

C: Art und Organisation des Qualifikationsverfahrens

D: Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

In einigen Berufen wird der Bildungsplan den bisherigen Modell-Lehrgang ablösen. Somit wird der Bildungsplan auch für die Bildung in beruflicher Praxis in Lehrinstitutionen zu einem zentralen Werkzeug. Verantwortliche Berufsbildner/innen sind verpflichtet, die Lernenden über die Ziele und Inhalte des Bildungsplans zu informieren.

Lernende Person

Als Lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer VObeG geregelt ist.

Der/die Praktikant/in fällt auch unter den Begriff lernende Person.

¹ Alle Begriffsbestimmungen wurden aus dem „Lexikon der Berufsbildung“ der DBK entnommen

3.1 Abkürzungen

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung, vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2004. (Berufsbildungsgesetz).
BIVO	Ehemals Bildungsverordnung, heute ersetzt durch VObeG.
ÜK	Überbetrieblicher Kurs.
VObeG	Berufsreglemente/Verordnungen über die berufliche Grundbildung.

4 Anhang

4.1 Das Projekt QualiCarte

Vorgaben

Das Eidgenössische Berufsbildungsgesetz verpflichtet alle Anbieter von Berufsbildung dazu, die Qualitätsentwicklung für die Berufsbildung sicherzustellen (Art. 8 BBG). Zu diesen Anbietern gehört auch der Lernort Lehrinstitution.

Vorarbeiten

Im Rahmen von LSB2-Projekten ist unabhängig voneinander sowohl in der Romandie als auch in der Zentralschweiz ein Instrument für die Beurteilung der Ausbildungsleistung in der Lehrinstitution entwickelt worden: die QualiCarte. Dieses Instrument wurde in seinem Inhalt von zwölf Kantonen akzeptiert.

In einem vom BBT mitfinanzierten Innovationsprojekt soll die QualiCarte zu einem Qualitätsinstrument weiterentwickelt und möglichst breit umgesetzt werden. Dieses Projekt wird von der SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz), dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem Arbeitgeberverband Schweiz getragen.

Das Innovationsprojekt QualiCarte ist in zwei Teilprojekte unterteilt:

Teilprojekt Umsetzung und Koordination

In enger Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Kantonen soll die bestehende QualiCarte in möglichst vielen Lehrinstitutionen für die Weiterentwicklung ihrer betrieblichen Ausbildungsqualität angewandt werden.

Die Einführung der QualiCarte bei interessierten Partnern und somit die **Umsetzung** des Konzepts, soll **koordiniert**, begleitet und evaluiert werden. Sie erfolgt nicht aufgrund einer fixen Vorgabe, sondern kann auf verschiedene Weise realisiert werden. Promotoren der Einführung können sowohl die nationalen Verbände wie auch die Kantone sein. Die Realisierung erfolgt jedoch im Sinne der Verbundpartnerschaft stets in gegenseitiger Absprache. Die aus den Erfahrungen gewonnenen Erkenntnisse sollen wiederum in die Weiterentwicklung der QualiCarte einfließen.

Teilprojekt Weiterentwicklung Instrument

In einem weiteren Schritt des Projektes sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie die QualiCarte, als **Qualitätsinstrument** der betrieblichen Bildung, mit den Qualitätsinstrumenten der Lehrinstitutionen verbunden werden kann. Dabei wird eine pragmatische, einfach umzusetzende und handhabbare Lösung gesucht. Ausserdem soll die QualiCarte als verbundpartnerschaftlich vereinbartes Instrument der Qualitätsentwicklung und im Sinne von Minimalstandards für die betriebliche Bildung gemäss Art. 8 BBG anerkannt werden.

4.2 Anwendung der QualiCarte

Die QualiCarte ist ein Instrument um die Qualität der betrieblichen Ausbildung darzustellen und die Ergebnisse zur Verbesserung der Qualität zu nutzen.

Die Anwendung der QualiCarte wird bewusst nicht fix vorgegeben. Die QualiCarte ist lediglich das Instrument, welches die Anforderungen definiert, welche erfüllt werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung anzubieten.

Die Anforderungen der QualiCarte können, im Sinne höchster Qualität, die gesetzlichen Vorgaben übersteigen. Bei allen Qualitätsanforderungen erfüllt die QualiCarte mindestens die gesetzlichen Vorschriften, welche zum Beispiel in der VObeG festgehalten sind.

Selbstevaluation

Die Selbstevaluation ist ein Instrument, das den Lehrinstitutionen helfen soll, die Qualität ihrer betrieblichen Ausbildung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Sie definiert Qualitätsstandards für die Ausbildung in den Lehrinstitutionen, an denen sie sich selber messen, aber auch gemessen werden können.

Die QualiCarte kann problemlos in das bestehende Qualitätsmanagementsystem integriert werden. Dadurch vereinheitlicht und vereinfacht sich die Ausbildung in den Lehrinstitutionen.

Fremdevaluation

Überprüfen Vertreter/innen von Kantonen und/oder OdA die Lehrinstitutionen, kann die QualiCarte auch zur Fremdevaluation benutzt werden, indem diese Personen alleine oder gemeinsam mit den Lehrinstitutionen eine Bewertung vornehmen. Dadurch kann die Selbstevaluation durch eine Aussensicht geeicht und/oder ergänzt werden.

.....QualiCarte

Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

In verschiedenen Kantonen wird die QualiCarte und deren Anwendung in den Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vermittelt. Die QualiCarte kann dabei als integrales Instrument eingesetzt werden, das die verschiedenen Aspekte des Kurses zusammenfasst.

Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

In verschiedenen Kantonen werden regelmässig Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zur Anwendung der QualiCarte angeboten, damit die Verbreitung der QualiCarte in den Lehrinstitutionen gefördert und unterstützt wird.